



Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

Wardwell-Stipendien

Richtlinien | Empfehlungen und Hinweise

RICHTLINIEN UND HINWEISE FÜR HEZEKIAH C. WARDWELL-STIPENDIEN

Inhaltsverzeichnis

A. RICHTLINIEN DES HEZEKIAH C. WARDWELL-STIPENDIUMS	4
A.1. Das Hezekiah C. Wardwell-Stipendium	4
A.1.1. Stipendien-Betrag	5
A.1.2. Steuern, Sozialversicherung	5
A.1.3. Nebeneinkünfte	5
A.1.4. Stipendienzahlungen	6
A.1.5. Zeitraum	6
A.1.6. Annahme	7
A.1.7. Beginn	7
A.1.8. Verschiebung	7
A.1.9. Verlängerung	7
A.1.10. Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums	8
A.1.11. Wechsel der Gasthochschule in Deutschland	8
A.2. Zusätzliche Leistungen	9
A.2.1. Reisekostenpauschale	9
A.2.2. Startpauschale	9
A.2.3. Mutterschutz: Verlängerung des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums	10
A.3. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung	10
A.3.1. Netzwerktagung	10
A.3.2. Jahrestagung	11
A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung	11
A.5. Erfahrungsberichte	13
A.6. Urkunde	13

B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT	14
B.1. Reisepass	14
B.2. Familienstandsurkunden, Einkommensbescheinigungen, Passfotos, Impfpass	14
B.3. An- und Abmeldung am Wohnort in Deutschland	14
B.4. Immatrikulation, Studiengebühren	15
B.5. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen	15
B.5.1. Krankenversicherung	15
B.5.2. Haftpflicht-, Rechtschutz- und weitere empfohlene Versicherungen	17
B.6. Ansprechstellen	18
B.6.1. Alexander von Humboldt-Stiftung	18
B.6.2. Gasthochschule in Deutschland	18
B.6.3. Akademische Auslandsämter, International Offices, Welcome Centres	18
B.7. Wohnungssuche	19
B.8. Termin der Ankunft in Deutschland und Mitteilung der Anschrift	19
B.9. Humboldt-Ausweis	20
B.10. Status der Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen	20
C. HUMBOLDT-NETZWERK	20
C.1. Humboldt Kosmos	20
C.2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs	21
C.3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen	21
C.4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung	22
C.5. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni	22
D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN	24

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	25
ANLAGEN	27
Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten	27
Länderliste für Europa-Studienaufenthalte	32
Checkliste für Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung	33

(April 2025)

A. RICHTLINIEN DES HEZEKIAH C. WARDWELL-STIPENDIUMS

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vergibt jährlich bis zu zehn Stipendien an hoch begabte junge spanische Musiker*innen und Musikwissenschaftler*innen für eine Weiterbildung bzw. für ein fortgeschrittenes Studium (nicht für das Grundstudium) in Deutschland. Mit einem Hezekiah C. Wardwell-Stipendium soll die musikalische bzw. musikwissenschaftliche Weiterbildung der Stipendiat*innen gefördert werden.

Die Stipendien werden aus den Erträgen der testamentarischen Zustiftung des 1964 verstorbenen US-amerikanischen Staatsbürgers Hezekiah C. Wardwell finanziert.

Während des Förderzeitraumes werden die Stipendiat*innen von anerkannten Musikpädagog*innen einer Musikhochschule oder eines Konservatoriums bzw. Fachwissenschaftler*innen einer Universität (im Folgenden als *Gastgeber*innen* bezeichnet) betreut.

Eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Betreuung der Stipendiat*innen während des Aufenthalts in Deutschland ist ein integraler Bestandteil des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums. So werden die Stipendiat*innen zu den regelmäßig stattfindenden Netzwerk- und Jahrestagungen der Alexander von Humboldt-Stiftung eingeladen. Diese Treffen sollen die Integration der Stipendiat*innen in Deutschland erleichtern und dem gegenseitigen Kennenlernen dienen sowie die Verbindung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung stärken.

Die Mehrzahl der bisher geförderten Stipendiat*innen ist inzwischen als Musiker*innen tätig. Engagements an renommierten Musikspielhäusern Europas und Tourneen in nahezu allen Teilen der Welt zeugen vom Erfolg des Hezekiah C. Wardwell-Stipendien-Programms, das die große wissenschaftliche Humboldt-Familie um hochbegabte junge Musikschaflende bereichert.

A.1. Das Hezekiah C. Wardwell-Stipendium

Das Hezekiah C. Wardwell-Stipendium wird zur Durchführung des von der*dem Geförderten gewünschten und mit der*dem Gastgebenden abgestimmten Studienvorhabens an einer Musikhochschule, einem Konservatorium oder einer sonstigen Hochschule (im Folgenden als *Gasthochschule* bezeichnet) in Deutschland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland. Mit der Annahme des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums verpflichten sich die Geförderten, sich während des Förderungszeitraums voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht möglich.

Die Gewährung des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Im Falle einer Verleihung eines Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums für 10 Monate können davon bis zu 5 Monate auch zur Durchführung fortgeschrittener Studien in einem anderen

europäischen Land (mit Ausnahme Spaniens) wahrgenommen werden, sofern dies für die Durchführung der Studien erforderlich ist. Dem begründeten Antrag an die Alexander von Humboldt- Stiftung muss die schriftliche Zustimmung des Gastgebers*der Gastgeberin in Deutschland und des*der vorgesehenen Zweit-Gastgebenden im Ausland beigefügt werden.

A.1.1. Stipendien-Betrag

Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen erhalten einen monatlichen Stipendienbetrag in Höhe von 1.000 EUR.

A.1.2. Steuern, Sozialversicherung

Da Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen keine Arbeitnehmer*innen sind (vgl. B.11.), gilt die Durchführung des Studienvorhabens nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes. Die monatliche Stipendienzahlung ist daher kein Arbeitseinkommen und unterliegt in Deutschland nicht der Sozialversicherungspflicht. Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung sind *im Rahmen von § 3 Nr. 44 des deutschen Einkommensteuergesetzes* steuerfrei.

Die Gesetze in Spanien können besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Stipendien enthalten. In Zweifelsfällen sollte eine Steuerberatung im Heimatland konsultiert werden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (vgl. B.3.2.). Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, unabhängig davon, ob die Person steuerlich geführt wird.

A.1.3. Nebeneinkünfte

Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen sind verpflichtet, die Alexander von Humboldt-Stiftung über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren.

Nebeneinkünfte sind auf die Stipendienrate anzurechnen. Bei der Ermittlung der Nebeneinkünfte bleibt ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen anrechnungsfrei (zurzeit 556 EUR monatlich brutto). Gleiches gilt bei Einkünften der begleitenden Partner*innen für die Anrechnung auf den Familienzuschlag. Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien und Teilstipendien privater deutscher und ausländischer Stellen, insbesondere aus Spanien.

Nebentätigkeiten mit Einkünften, die die jeweils gültige Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Alexander

von Humboldt-Stiftung. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit den Stipendienzweck (vgl. A.1.) gefährdet; die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen (vgl. A.1.10.).

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

A.1.4. Stipendienzahlungen

Die monatlichen Zahlungen des Forschungsstipendiums werden in der Regel zum 1. des Monats auf ein **privates Bankkonto (Girokonto) im SEPA (Single Euro Payments Area) Raum überwiesen**.

Alle Stipendiat*innen, die **nicht** über ein privates Bankkonto im SEPA-Raum verfügen, müssen baldmöglichst ein entsprechendes Bankkonto eröffnen.

Die relevanten Daten eines **privaten Bankkontos im SEPA-Raum** sind der Alexander von Humboldt-Stiftung so früh wie möglich mitzuteilen. Das [Formular zur Übermittlung dieser Daten \(Mitteilung über die Einrichtung eines privaten Girokontos\)](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung. Überweisungen der Stipendienzahlungen auf das angegebene Konto können nur dann erfolgen, wenn die entsprechende Information bis zum 15. des Vormonats bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingeht.

Für die Eröffnung eines Kontos in Deutschland müssen Forschungsstipendiat*innen ggf. ihre Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number, abgekürzt TIN) des Landes, in welchem sie steuerlich ansässig sind, der Bank vorlegen.

Bitte beachten Sie: Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Stipendiat*innen während des Stipendiums länger als die zulässigen Erholungszeiten von der deutschen Gastinstitution abwesend sind (vgl. A.1.10.). Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen.

Im ersten Monat besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zum 5. des Monats. Im letzten Monat des jeweiligen Förderungszeitraums ist eine Anwesenheit mindestens bis 5 Tage vor Monatsende erforderlich. Entsprechende Fehltage sind auf Erholungszeiten anzurechnen (vgl. A.1.10.).

Neben dem Stipendienbetrag fallen auch die zusätzlichen Leistungen im Rahmen des Stipendiums unter die vorgenannten Regelungen (vgl. A.2.).

A.1.5. Zeitraum

Das Hezekiah C. Wardwell-Stipendium wird für einen Zeitraum von 5 Monaten (1 Studiensemester) oder 10 Monaten (2 Studiensemester) verliehen.

A.1.6. Annahme

Den Dokumenten über die Verleihung des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums (Verleihungsdokumente) ist eine *Annahmeerklärung* beigefügt. Diese Erklärung ist möglichst bald, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Verleihungsdokumente, ausgefüllt per Online-Verfahren an die Alexander von Humboldt-Stiftung zu übermitteln.

A.1.7. Beginn

Das Schreiben über die Verleihung des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums enthält den Termin für den Beginn des Studienaufenthaltes. Der Förderzeitraum beginnt grundsätzlich am 1. Oktober des Verleihungsjahres.

Der Termin sollte aber in jedem Falle vor der Rücksendung der Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung mit der*dem Gastgebenden in Deutschland abgesprochen sein.

A.1.8. Verschiebung

Eine Verschiebung des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums ist grundsätzlich nicht möglich.

A.1.9. Verlängerung

Sofern das Hezekiah C. Wardwell-Stipendium ursprünglich nur für ein Studiensemester verliehen wurde, kann eine einmalige Verlängerung für ein zweites Studiensemester direkt im Anschluss beantragt werden, wenn das Studienvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann.

Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt- Stiftung unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Alexander von Humboldt-Stiftung etwa 2 Monate vor Ende des Förderzeitraumes vorliegen; Formulare sind auf Anfrage bei der Stiftung erhältlich.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Verlängerung beizufügen:

- Ein Bericht über die bisher durchgeführten und in dem beantragten Verlängerungszeitraum geplanten Studien. Dieser Bericht sollte die Ergebnisse der bisherigen Studien darstellen, die Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung näher erläutern und nach Möglichkeit auch terminliche Angaben zum Abschluss der Studien enthalten.
- Eine vertrauliche Stellungnahme der*des Gastgebenden in Deutschland. Der*die Gastgeber*in sollte den erreichten Stand der Studien beurteilen und die Notwendigkeit der Verlängerung begründen. Es liegt in der Verantwortung der

Stipendiat*innen, die vertrauliche Stellungnahme der Gastgeberin*des Gastgebers zu veranlassen.

A.1.10. Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums

Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Stipendiat*innen für den Zeitraum des Stipendiums ihrem Studienvorhaben in Deutschland nachgehen. Erholungszeiten von bis zu insgesamt 12 Tagen pro Semester (summiert, nicht in das Folgejahr übertragbar) sind möglich.

Sollte eine **Unterbrechung** des Stipendiums erforderlich sein, muss diese zuvor unter Angabe der Gründe schriftlich (formlos) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung beantragt werden. Dem Antrag muss eine schriftliche Bestätigung der*des Gastgebenden beigefügt werden.

Umstände, die die Durchführung des Studienvorhabens verhindern (auch krankheitsbedingt), sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich anzuseigen. Das Forschungsstipendium – und damit die Auszahlung der monatlichen Stipendienbeträge und Zulagen (vgl. A.1.1.) – wird unterbrochen bei

- längeren Aufenthalten außerhalb Deutschlands
- über die zulässigen Erholungszeiten hinausgehender, nicht genehmigter Abwesenheit vom Gastinstitut,
- längerer Krankheit.

Eine Unterbrechung zu Gunsten anderer Stipendien in Deutschland oder im Ausland ist in der Regel **nicht** möglich.

Über eine **vorzeitige Beendigung** des Stipendiums ist die Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst frühzeitig schriftlich zu informieren.

A.1.11. Wechsel der Gasthochschule in Deutschland

Das Hezekiah C. Wardwell-Stipendium wird zur Durchführung des von den Stipendiat*innen gewünschten und mit der*dem Gastgebenden abgestimmten Studienvorhabens verliehen. Ein Wechsel zu einer anderen Gasthochschule ist jedoch möglich, sofern wichtige fachliche oder persönliche Gründe vorliegen. Ein Wechsel muss bei der Alexander von Humboldt-Stiftung schriftlich beantragt werden und ist erst nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung möglich. Es sollte beachtet werden, dass ein Wechsel der Gasthochschule unter Umständen mit erheblichem Zeitverlust und Kosten durch Wohnungssuche, Umzug und Ummeldungen verbunden sein kann.

Der Antrag ist formlos per E-Mail zu stellen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Zeitpunkt und Begründung des Wechsels,

- Erläuterung notwendiger Anpassungen des Studienvorhabens,
- Stellungnahme der*des bisherigen Gastgebenden in Deutschland,
- Stellungnahme und Studienplatz- bzw. Betreuungszusage der*des vorgesehenen neuen Gastgebenden in Deutschland.

A.2. Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung folgende Leistungen gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Reisekostenpauschale (vgl. A.2.1.),
- Startpauschale (vgl. A.2.3.).

A.2.1. Reisekostenpauschale

Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt den Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen zur Deckung der Kosten für die An- und Rückreise eine einmalige Reisekostenpauschale in Höhe von 550 EUR; Geförderte mit Wohnsitz auf den Kanarischen Inseln erhalten 925 EUR. Die zum Zeitpunkt der Stipendienverleihung geltende Reisekostenpauschale wird mit der ersten Stipendienzahlung überwiesen.

Die Reisekostenpauschale wird nur dann gewährt, wenn sich der*die Stipendiat*in zu Beginn der Förderung noch nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhält. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt.

Eine Reisekostenpauschale kann von der Alexander von Humboldt-Stiftung nur dann gewährt werden, wenn die Kosten für die An- und/oder Rückreise nicht von dritter Seite übernommen werden.

Reisekosten können nur einmal übernommen werden. Wird das Stipendium unterbrochen (vgl. A.1.10.), ist eine nochmalige Gewährung der Reisekostenpauschale nicht möglich.

A.2.2. Startpauschale

Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen erhalten mit der ersten Stipendienzahlung eine einmalige Startpauschale in Höhe von 250 EUR. Diese Pauschale stellt einen Zuschuss dar für die Ausgaben, die zu Beginn des Deutschlandaufenthaltes entstehen. Die Startpauschale wird nur dann gezahlt, wenn sich Stipendiat*innen zum Beginn des Stipendiums noch nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten.

Die Startpauschale soll auch die Anschaffung einer [BahnCard 25](#) (2. Klasse) ermöglichen. Wenn keine Startpauschale gewährt wird, zahlt die Alexander von Humboldt-Stiftung stattdessen einmalig die Kosten einer BahnCard 25 (2. Klasse).

Die BahnCard 25 berechtigt generell zu einer 25%igen Ermäßigung der Bahnfahrtkosten innerhalb Deutschlands sowie in mehreren europäischen Nachbarländern. Die Anschaffung der BahnCard wird mit Nachdruck empfohlen, da für Stipendiat*innen bei der Berechnung von Reisekostenerstattungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung (vgl. A.3.) nur 75 % der Bahnfahrtkosten innerhalb Deutschlands einschließlich IC- bzw. ICE-Zuschlag berücksichtigt werden.

A.2.3. Mutterschutz: Verlängerung des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums

Bei Geburt eines Kindes während des Förderungszeitraums kann auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin der bewilligte Förderungszeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu 3 Monate verlängert werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Förderungszeitraums besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins sowie die Betreuungszusage der*des Gastgebenden für den Verlängerungszeitraum. Nach der Geburt des Kindes ist die Geburtsurkunde als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) zu übermitteln. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Geburtsurkunde anzufordern.

Wenn die Mutterschutzfrist nicht in Deutschland wahrgenommen werden soll, ist dies im Vorfeld schriftlich zu beantragen (s. auch A. 1.).

A.3. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bemüht sich um eine Vernetzung der Geförderten untereinander und mit den Beschäftigten der Stiftung. Während der Förderung lädt sie die Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen daher zu verschiedenen Veranstaltungen in Deutschland ein.

Die Teilnahme an den Tagungen ist für alle Geförderten in der Regel nur einmal möglich. Die Einladungen werden mehrere Wochen im Voraus versandt.

A.3.1. Netzwerktagung

Jährlich finden mehrere regionale Netzwerktagungen für die neu nach Deutschland eingereisten Stipendiat*innen (**ohne Familien**) statt. Tagungsort ist jeweils eine Universitätsstadt in Deutschland. Aufgabe dieser Tagungen ist es:

- die Stipendiat*innen mit der Alexander von Humboldt-Stiftung und den einzelnen Förderungsmöglichkeiten näher bekannt zu machen;
- über die Universitätseinrichtungen und das Hochschulwesen in Deutschland, insbesondere im Vergleich zu ausländischen Hochschulsystemen, zu informieren;

- die Stipendiat*innen untereinander sowie mit den Beschäftigten der Alexander von Humboldt-Stiftung zu vernetzen;
- durch Diskussionen in Länder- und Fachgruppen über die Gegebenheiten in Deutschland zu informieren und den Aufbau längerfristiger fachlicher Kontakte zu fördern.

A.3.2. Jahrestagung

Im Sommer (Juni/Juli) eines jeden Jahres findet die Jahrestagung in Berlin statt. Zu dieser Tagung werden alle in Deutschland geförderten **Humboldtianer*innen** aller Fachgebiete und aller Länder **mit ihren Familien** einmal eingeladen. Die Tagung bietet Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Angehörigen der diplomatischen Missionen und zu Gesprächen mit Mitgliedern des Stiftungsrates und der Auswahlausschüsse sowie den Beschäftigten der Alexander von Humboldt-Stiftung. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal [Mein Humboldt](#) zugänglich ist.
- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek veröffentlicht werden ([Kontakte und Ansprechpersonen](#)).

Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine **Verwendung des Logos** der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung

verwendet werden. Das Logo besteht aus zwei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts und dem Schriftzug. Diese Elemente zusammen bilden die unzertrennliche Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.

- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz „Unterstützt von/ Supported by“ gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals [Mein Humboldt](#) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz „Unterstützt von/ Supported by“.

Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt großen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden.

Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine **Patentanmeldung** oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden.

Ansprechpartner*innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte*Patentanwältinnen oder Patent-verwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner*innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der gastgebenden Institution zu klären.

In Bezug auf die Verwertungen von Patenten etc. trifft die Alexander von Humboldt-Stiftung keine rechtlich bindenden Abkommen mit ihren Forschungsstipendiat*innen bzw. deren Gastinstituten. Grundsätzlich gelten aber die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen am Sitz der Einrichtung, an der die Forschungsergebnisse erzielt wurden; in der Regel sehen diese Bestimmungen eine Aufteilung der Erträge auf die Einrichtung und die Wissenschaftler*innen vor.

Für den Fall, dass im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung wirtschaftlich erfolgreiche Ergebnisse erzielt werden, würden wir eine freiwillige Beteiligung an den zustehenden Erträgen im Sinne einer [Spende](#) an die Alexander von Humboldt-Stiftung selbstverständlich sehr begrüßen.

A.5. Erfahrungsberichte

Gegen Ende des Stipendiums bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung die Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen, einen kurzen informellen Bericht über Erfahrungen und Beobachtungen im Zuge der Durchführung des Studienvorhabens ebenso wie im täglichen Leben in Deutschland zu schreiben. Bei Abfassung dieses Berichtes sollten auch Vergleiche mit den Verhältnissen in Spanien gezogen werden. In ähnlicher Weise werden auch die Gastgeber*innen gebeten, kurz über ihre Erfahrungen und den Studienfortschritt zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich, da ausländische Gäste oft genauer beobachten und ihre Urteile dank eines größeren Abstands mit mehr Ausgewogenheit fällen können. Darüber hinaus helfen sie der Alexander von Humboldt-Stiftung, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten. Die Berichte werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet.

A.6. Urkunde

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen vor der Abreise aus Deutschland eine vom Präsidenten der Alexander von Humboldt-Stiftung unterzeichnete Urkunde über die Verleihung des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums zu.

B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT

B.1. Reisepass

Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen benötigen zur Einreise nach Deutschland einen gültigen Reisepass oder ein gleichwertiges Ausweispapier. **Dieses Ausweisdokument muss mindestens bis zum Ende des Deutschlandaufenthaltes – bei Verlängerung des Stipendiums also auch entsprechend länger – gültig sein.** Bitte achten Sie darauf, dass Sie immer dieselbe Schreibweise Ihres Namens verwenden.

B.2. Familienstandsurkunden, Einkommensbescheinigungen, Passfotos, Impfpass

Behörden in Deutschland verlangen biometrische Passfotos, die den gesetzlichen Anforderungen genügen müssen. Fotostudios in Deutschland liegen die amtlichen Foto-Mustertafeln vor.

Wenn Sie Impfpässe besitzen, bringen Sie diese bitte auch mit. Dies kann im Krankheitsfall wichtig sein.

B.3. An- und Abmeldung am Wohnort in Deutschland

Haben die Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen am Ort der Gasthochschule eine Wohnung gefunden, so müssen sie sich innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt anmelden (vgl. B.3.2). Dies gilt auch für begleitende Familienangehörige. Bei einem eventuellen Wohnungswechsel während des Deutschlandaufenthaltes ist innerhalb einer Woche eine Anmeldung der neuen Adresse beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich. Vor der Abreise aus Deutschland müssen die Forschungsstipendiat*innen sich und ihre begleitenden Familienangehörigen beim Einwohnermeldeamt abmelden.

Meldeformulare sind bei den jeweiligen Ämtern erhältlich bzw. auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar.

Stipendiat*innen, die die deutsche Sprache noch nicht gut beherrschen, sollten an der Gasthochschule um eine ortskundige Begleitung zu den Behördengängen bitten.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist.

B.4. Immatrikulation, Studiengebühren

Die Immatrikulation an der Gasthochschule ist eine notwendige Voraussetzung für den Erhalt der Stipendienzahlungen. Die Immatrikulation setzt voraus, dass das Originalzeugnis eines dem deutschen Abitur entsprechenden Abschlusses vorgelegt wird (z. B. Bachillerato). Immatrikulationsbescheinigungen sind der Alexander von Humboldt-Stiftung für jedes Semester unaufgefordert vorzulegen.

Stipendiat*innen benötigen für die Immatrikulation an ihrer Gasthochschule eine "Befreiungsbescheinigung": Dazu müssen sie einen Nachweis über ihre in Spanien bestehende Krankenversicherung in einer Geschäftsstelle einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. AOK) in Deutschland vorlegen und sich für die Immatrikulation eine sogenannte "Befreiungsbescheinigung" ausstellen lassen (vgl. B.8.).

Es ist ratsam, die Originale der Abgangszeugnisse von höheren Schulen und Hochschulen oder amtlich beglaubigte Kopien mit nach Deutschland zu bringen. Besonders hilfreich ist eine deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse.

Auf Antrag kann die Alexander von Humboldt-Stiftung eine Beihilfe für eventuell erhobene Studiengebühren zahlen. Dem Antrag ist ein entsprechender Originalbeleg beizufügen.

B.5. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen

B.5.1. Krankenversicherung

Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen sowie deren begleitende Familienangehörige müssen vom ersten Tag und **während der gesamten Dauer des Deutschlandaufenthaltes** bei einer Krankenversicherungs-Gesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet. Bei Krankheit oder bei Unfällen können weder die Alexander von Humboldt-Stiftung noch die Gasthochschule die anfallenden Kosten tragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Deutschland außerordentlich hoch sind.

Versicherungsschutz kann für Aufenthalte von bis zu drei Monaten eventuell die Krankenversicherung der Stipendiat*innen in Spanien bieten. Die Versicherungsgesellschaft muss dann **schriftlich** bestätigen, dass der Versicherungsschutz auch in Deutschland besteht.

Für Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen aus Spanien gilt bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten Folgendes: Bei im Heimatland bestehender gesetzlicher Krankenversicherung stellt die Krankenkasse im Heimatland auf Antrag das Formular E106 oder S1 aus. Damit können Stipendiat*innen sich und ihre Familienangehörigen bei einer Krankenkasse in Deutschland anmelden, wobei vor Einreise nach Deutschland das Formular E106 oder S1 ausgefüllt und mit Angabe der Adresse der künftigen Wohnung in Deutschland an die ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gesandt werden sollte. Über die Krankenkasse in Deutschland werden dann alle erforderlichen medizinischen

Leistungen gewährt. Die Krankenkasse in Deutschland stellt ihre Kosten anschließend der Krankenkasse in Spanien in Rechnung.

Bei Aufenthalten von bis zu drei Monaten haben Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen, sofern sie in Spanien gesetzlich krankenversichert sind, Anspruch auf die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte. Im Krankheitsfall übernimmt die Krankenkasse oder der Versicherungsträger im jeweiligen Heimatland nur die vertraglich üblichen Leistungen in Deutschland, die medizinisch notwendig sind und nicht bis zur Rückkehr in das Heimatland aufgeschoben werden können.

Trifft dies nicht zu, **müssen Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen für sich und alle begleitenden Familienangehörigen** eine private Reise-Krankenversicherung bzw. Krankenvollversicherung in Deutschland abschließen.

Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen können sich bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres und bis zum 14. Fachsemester bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichern lassen (SGB V, § 5 Abs. 1 Nr. 9). Für die Einschreibung an der Gasthochschule ist der Nachweis einer Krankenversicherung zwingend vorgeschrieben. Beispiele für gesetzliche Krankenkassen sind: AOK, BARMER, DAK, TK, HEK, KKH, IKK. Bei den meisten gesetzlichen Krankenkassen kann die Mitgliedschaft online beantragt werden. Ist dies nicht möglich, **müssen** Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen für sich selbst und **alle begleitenden Familienangehörigen** eine private (Reise-) Krankenversicherung in Deutschland abschließen.

Hinweise zur privaten Krankenversicherung

Ein Wechsel der Krankenversicherung während des Deutschlandaufenthaltes kann unübersehbare Folgen haben. Hiervon wird deshalb dringend abgeraten.

Leistungsausschlüsse und Kostenübernahme durch private Reise-Krankenversicherungen:

- Erkrankungen und deren Folgen, die **vor** Versicherungsbeginn entstanden sind (nicht nur chronische Krankheiten), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da manche latente Erkrankungen (z. B. Nieren- oder Gallensteine) durch Klimawechsel, veränderte Essgewohnheiten etc. akut werden können, wird nachdrücklich gebeten, rechtzeitig vor der Abreise noch einmal eine gründliche Untersuchung und ggf. Behandlung vornehmen zu lassen.
- Kosten für Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen werden in der Regel von keiner Versicherung übernommen, wenn die Schwangerschaft vor Einreise nach Deutschland begonnen hat. Ggf. sollte vor Abschluss der Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden, unter welchen Bedingungen Kosten übernommen werden können, wenn eine Schwangerschaft in Deutschland eintreten sollte.
- Es ist zudem eine sorgfältige Information darüber erforderlich, welche weiteren Behandlungen von der Versicherungsgesellschaft nicht erstattet werden (z. B. Kosten für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen).

- Nach einem Unfall während des Deutschlandaufenthaltes übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten.
- Vor allem vor Krankenhausaufenthalten ist eine ausführliche Beratung durch die Versicherungsgesellschaft erforderlich über die notwendigen Formalitäten und die Kosten, die erstattet werden können.

Vorsorglich sollte im Krankenhaus immer sofort der Versicherungsschein vorgelegt und darum gebeten werden, dass man sich dort wegen der Kostenübernahme umgehend mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzt. Der Ärztepraxis oder dem Krankenhaus ist deutlich zu machen, dass Stipendiat*innen bzw. deren Familienangehörige **nicht** als sogenannte **Privatpatient*innen** kommen, denn von der Versicherung werden in der Regel keine Kosten für Sonderleistungen wie Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer und Behandlung durch Chefärzte*Chefärztinnen oder so genannte „Belegärzte*Belegärztinnen“ erstattet.

B.5.2. Haftpflicht-, Rechtsschutz- und weitere empfohlene Versicherungen

Eine Unfallversicherung, die nur Invalidität nach einem Unfall abdeckt, wie auch eine private **Haftpflichtversicherung** können optional abgeschlossen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass in Deutschland Personen für Schäden haftbar gemacht werden, die sie Dritten zufügen. Eltern haften für ihre Kinder. Es ist daher üblich, eine private (**Familien-**) **Haftpflichtversicherung** abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen.

In Deutschland ist auch der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** (z. B. Verkehrsrechtsschutz für Autofahrer*innen) möglich. Eine solche Versicherung übernimmt unter anderem Kosten für rechtsanwaltliche Unterstützung bei Streitigkeiten nach einem Unfall. Mit dem Verkehrsrechtsschutz ist nicht nur eine Versicherung als Fahrer*in der eigenen Fahrzeuge, sondern auch als Fahrgast, Fußgänger*in oder Radfahrer*in gewährleistet.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten:

Neben der obligatorischen Krankenversicherung, der Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung können in Deutschland weitere Versicherungen für unterschiedliche Lebensbereiche und Zwecke individuell abgeschlossen werden. Beispiele: Unfallversicherung (bei einigen Krankenversicherungs-Gesellschaften bereits im Leistungsangebot enthalten), Hausratversicherung, Reiseversicherung, Lebens- und Rentenversicherung für die Zukunfts- und Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Versicherungsinhalte und -bedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften variieren zum Teil erheblich. Vor dem Abschluss einer Versicherung ist es ratsam, sich ausführlich zu informieren und Angebote zu vergleichen. Es sollte eingehend geprüft werden, ob sich der Abschluss der Versicherung in der jeweiligen persönlichen Situation – auch mit Blick auf den zeitlich befristeten Aufenthalt in Deutschland – lohnt, wie lange

Beiträge geleistet werden müssen und in welchen Fällen die Versicherungsgesellschaft tatsächlich eine Leistung bewilligen würde.

B.6. Ansprechstellen

B.6.1. Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sieht es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, den von ihr geförderten Stipendiat*innen bei allen Schwierigkeiten, die während des Aufenthaltes in Deutschland auftreten können, individuell zu helfen und sie zu beraten. Nur so kann erreicht werden, dass die Geförderten ihren Aufenthalt in größtmöglicher Freiheit gestalten können.

Sollten Sie vor oder während des Aufenthaltes auf größere Schwierigkeiten stoßen, zögern Sie nicht, auf die Alexander von Humboldt-Stiftung zuzugehen und um Unterstützung zu bitten. Sie werden während der Förderung von einer Ansprechperson begleitet, an die Sie sich jederzeit wenden können.

B.6.2. Gasthochschule in Deutschland

Die von den Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen ausgewählten Gastgebenden stellen einen geeigneten Studienplatz zur Verfügung. In allen mit dem Studienvorhaben zusammenhängenden Fragen werden die Stipendiat*innen von ihren Gastgebenden und deren Mitarbeiter*innen beraten. Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt auf eine fachgerechte Betreuung an der Gasthochschule besonderen Wert. Sie steht daher in ständigem Kontakt mit den Gastgebenden. Bei der Durchführung des gewünschten Studienvorhabens werden die Stipendiat*innen von den ausgewählten Gasthochschulen unterstützt.

B.6.3. Akademische Auslandsämter, International Offices, Welcome Centres

Die Beschäftigten der Akademischen Auslandsämter, der International Offices und der Welcome Centres an Hochschulen sind ebenfalls bereit, bei allen Fragen und Problemen am Hochschulort zu helfen, soweit es in ihren Möglichkeiten liegt. [Anschriften, sortiert nach Hochschulorten](#), stehen auf der Webseite der Stiftung zum Download zur Verfügung.

Eine Übersicht über die von der Alexander von Humboldt-Stiftung [geförderten Welcome Centres](#) steht ebenfalls auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Es ist empfehlenswert, sich möglichst schon **vor** der Ankunft in Deutschland in Fragen der Wohnungssuche (vgl. B.7.), Anmeldung etc. beraten zu lassen. Einige Akademische Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres geben *Studienführer* bzw. *Informationsbroschüren für Gastwissenschaftler*innen* heraus, die ausländische Gäste mit der betreffenden Institution und ihren Einrichtungen bekannt machen. Derartige

Informationen können bereits vor Beginn des Forschungsstipendiums schriftlich bei den jeweiligen Ämtern und Büros erbeten werden.

Einige Akademische Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres bieten auch während der Vorlesungszeit eine Reihe von Veranstaltungen für ausländische Gäste an, wie z. B. Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung, Filmabende, Konzerte u. a. m. Adressen von Hochschulvereinigungen verschiedener Nationalitäten können ebenfalls erfragt werden.

Nützliche Ratschläge und Empfehlungen für den Deutschlandaufenthalt werden u. a. auf folgenden Webseiten veröffentlicht: [EURAXESS Deutschland](#), Informations- und Beratungsstelle für international mobile Forscher*innen, [Studieren in Deutschland](#) sowie Deutscher Akademischer Austauschdienst.

B.7. Wohnungssuche

Die Wohnungssuche ist in Deutschland oftmals sehr schwierig und zeitaufwändig: Das Wohnungsangebot ist regional sehr unterschiedlich und zum Teil sehr beschränkt. Gerade in den Großstädten und Ballungszentren Deutschlands sind die Mieten stark gestiegen.

Es ist daher dringend zu empfehlen, **frühzeitig** in direktem Kontakt mit der Gasthochschule in Deutschland und dem Akademischen Auslandsamt, International Office bzw. Welcome Centre für eine Unterkunft zu sorgen. Ein entsprechendes [Formular \(Wohnungssuche\)](#) steht auf der Webseite der Stiftung zum Download zur Verfügung. Dabei ist es wichtig anzugeben, ob und wie viele Familienmitglieder die*den Stipendiatin*Stipendiaten in Deutschland begleiten.

B.8. Termin der Ankunft in Deutschland und Mitteilung der Anschrift

Der voraussichtliche Termin der Ankunft in Deutschland ist bereits in der *Annahmeerklärung* einzutragen. Sollte sich dieser Termin später ändern, so ist die genaue Ankunft baldmöglichst, mindestens **3 Wochen im Voraus**, folgenden Stellen per E-Mail mitzuteilen:

- der Alexander von Humboldt-Stiftung,
- den Gastgebenden bzw. der Gasthochschule,
- dem Akademischen Auslandsamt, dem International Office bzw. dem Welcome Centre der betreffenden Hochschule ([Anschriften, sortiert nach Hochschulorten](#), stehen auf der Webseite der Stiftung zum Download zur Verfügung),
- Ihrem*Ihrer Vermieter*in in Deutschland, sofern Sie einen Mietvertrag abgeschlossen haben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass jede Terminverschiebung für alle Beteiligten mit erheblichem Zeitaufwand und ggf. zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Darüber hinaus werden die Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen gebeten, der Alexander von Humboldt-Stiftung, dem Akademischen Auslandsamt, dem International

Office bzw. dem Welcome Centre der Hochschule sobald wie möglich eine gültige Korrespondenzadresse in Deutschland mitzuteilen.

Wichtig ist, dass auch jede Änderung der Adresse in Deutschland den oben genannten Stellen bekannt gemacht wird.

B.9. Humboldt-Ausweis

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen nach der Ankunft in Deutschland einen Ausweis zu, sofern zuvor ein Passfoto eingereicht wurde. Dieser Ausweis dient dazu, Stipendiat*innen den Kontakt mit Behörden und Hochschulen zu erleichtern. Er ersetzt aber nicht die amtlichen Ausweispapiere.

B.10. Status der Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen

Während des Aufenthaltes in Deutschland werden Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen von anerkannten Musikpädagog*innen einer Musikhochschule oder eines Konservatoriums bzw. Fachwissenschaftler*innen einer sonstigen Hochschule in Deutschland betreut. Da sie jedoch die Einrichtungen der*des Gastgebenden und des Gastinstitutes regelmäßig in Anspruch nehmen, unterliegen sie den an diesem Institut allgemein geltenden Regelungen und Bestimmungen.

Hochschulinstitute haben auch in Deutschland häufig Personal- und Finanzprobleme. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich dringend, so früh wie möglich eine klare Absprache mit der*dem Gastgebenden über die praktische Zusammenarbeit mit dem Personal an der Gasthochschule sowie über Nutzungsmöglichkeiten von Musikinstrumenten, PC, Telefon etc. zu treffen.

Es empfiehlt sich auch, beim Akademischen Auslandsamt, International Office bzw. Welcome Centre der Gasthochschule den Status als Humboldtianer*in anzusprechen.

C. Humboldt-Netzwerk

C.1. Humboldt Kosmos

Der [**Humboldt Kosmos**](#) – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem interdisziplinären Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Porträts von Humboldtianer*innen und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Förderungsmöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

C.2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen die Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Mitglieder der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Außerdem bieten sie Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Beschäftigten der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Alumni erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-)Forschende auf die Förderungsmöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Alumni zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni-Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Alumni zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der sogenannten Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisatoren.

[Detaillierte Informationen](#) stehen auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

C.3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Alumni zu Humboldt-Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Stiftung und zu Deutschland pflegen. Diesen Alumni-Vereinigungen bietet die Stiftung ihre volle ideelle und organisatorische Unterstützung an, wenn sie diese auch leider nur in sehr bescheidenem Umfang materiell fördern kann. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Wissenschaftler*innen im Ausland. Sie sind im Allgemeinen gerne bereit, auch neu ausgewählte Humboldtianer*innen vor ihrer Abreise nach Deutschland zu beraten. Auch in Deutschland gibt es eine Humboldt-Alumni-Vereinigung.

Die Anschrift der spanischen Humboldt-Alumni-Vereinigung lautet:

Asociación Alexander von Humboldt de España
Prof. Dra. Dra. h.c. mult. Silvia Barona Vilar
Universitat de València
46022 València Spanien
Tel: (+34-3) 828102
E-Mail: silvia.barona@uv.es
<http://www.avhe.es>

C.4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter www.humboldt-foundation.de bietet die Stiftung im Internet aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich **[Vernetzen](#)** auf der Webseite der Stiftung beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das **Serviceportal [Mein Humboldt](#)** ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (z. B. bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianer*innen weltweit abzufragen. Hier sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftler*innen erfasst und recherchierbar. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich **[Vernetzen](#)** auf der Webseite auch öffentlich zugänglich.

Unter **[Mein Humboldt](#)** können auch Publikationslisten hochgeladen und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind Teile einer Datenbank (ab dem Jahr 2000), die bibliographische Daten zu Veröffentlichungen von Humboldtianer*innen enthält, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind. Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, ihre Publikationen dort einzupflegen. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich.

C.5. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni

Auf dem Alumniportal Deutschland können sich Geförderte und Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung untereinander sowie mit anderen Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose digitale Plattform für Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Auch Vertreter*innen deutscher Universitäten, Unternehmen und Organisationen sind auf dem Alumniportal aktiv. Neben aktuellen Informationen zu den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Karriere, Deutsche Sprache und Kultur bietet das Alumniportal eine interaktive Community mit virtuellen Veranstaltungen, einer Jobbörse, digitalen Lernangeboten sowie einer Mentoring-Option.

Zur Community: <https://community.alumniportal-deutschland.org/feed>

Zur Webseite des Alumniportals: <https://www.alumniportal-deutschland.org/>

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer exklusiven Gruppe für Humboldtianer*inner – „Humboldt Life“ – auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung unter folgendem Link erreichbar ist: <https://community.alumniportal-deutschland.org/groups/67/feed>.

Auch ausgewählte Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung werden gezielt auf dem Alumniportal begleitet.

D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Die Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen sind verpflichtet, bei der Durchführung des geförderten Studienvorhabens die am jeweiligen Studienstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Geförderten auch bei ihren bisherigen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums verpflichten sich die Stipendiat*innen, in Deutschland insbesondere die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage) einzuhalten. Die Stipendiat*innen verpflichten sich weiterhin, die im Rahmen des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums erhaltenen Mittel nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten einzusetzen und nicht an Empfänger zu geben, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

Die Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen sind zudem verpflichtet, die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe A.4.).

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die „Richtlinien und Hinweise für Hezekiah C. Wardwell-Stipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung“ sind Bestandteil der Stipendienverleihung.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen die Verleihung des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen, weitere Stipendienzahlungen einzustellen oder die Rückzahlung des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums einschließlich Nebenleistungen zu fordern. Dies gilt auch, wenn

- der Stipendiat*die Stipendiatin in seiner*ihrer Bewerbung oder im Verlauf der Förderung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten“ geregelt (siehe Anlage).
- Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung nachträglich entfallen sind;
- der Stipendiat*die Stipendiatin den Studienaufenthalt abbricht;
- erkennbar wird, dass der Stipendiat*die Stipendiatin sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht;
- der Stipendiatin*die Stipendiatin eine Einreise in die oder ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verweigert wird.

Bei Beendigung des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Zahlungen im Rahmen des Stipendiums eingestellt und bei Vorausleistung für die Zeit nach der Beendigung zurückgefordert. Bei unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen oder bei Verschweigen solcher Tatsachen sowie bei gravierenden Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind, sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

In sonstigen Fällen der Beendigung des Hezekiah C. Wardwell-Stipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sind die erhaltenen Beträge vom Zeitpunkt des Eintritts des Grundes an zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Eine Rückgewährungspflicht besteht auch nach dem Ende des Förderungszeitraums. Hat der Stipendiat*die Stipendiatin den Grund nicht zu vertreten, so können ihm*ihr die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Stipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung bereits gewährten Leistungen belassen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die „Richtlinien und Hinweise für Hezekiah C. Wardwell-Stipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung“ jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen zumutbar sind.

Änderungen werden den Geförderten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Stipendiat*die Stipendiatin nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Stipendienzahlungen binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

ANLAGEN

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.

1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Förderung der Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.

1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:

- **Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:**

- *lege artis* zu arbeiten;
- Aspekte der sicherheitsrelevanten Forschung¹ (Dual Use, Ethik) zu berücksichtigen und diese unter Abschätzung von Chancen und Risiken zu dokumentieren;
- disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen zu wahren.

- **Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:**

- in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
- die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.

- **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:**

- eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in

¹ Vgl. [Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung](#) der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.

- **Wissenschaftliche Veröffentlichungen:**

- wissenschaftliche Veröffentlichungen lege artis nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
- Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor*in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. Falschangaben wie

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung, oder durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistung in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;

- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
 - 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
 - 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- 2.1.3. die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).
- 2.1.4. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstößen wird.
- 2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- 2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator*in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen. Zu den unverzichtbaren Erwartungen an Geförderte gehört auch, dass sie andere Menschen nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe, etwa bezogen auf Nationalität, Religion, Geschlecht, Ethnie oder sexuelle Orientierung, herabsetzen, aus solchen Gründen zur Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen:

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;
- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratum) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratum) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;

- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als „Humboldtianer*in“;
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter*in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem von der DFG eingesetzten Gremium Ombudsman für die Wissenschaft oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellende für Fördermaßnahmen, Gastgebende von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse und Fachgutachter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls der Alexander von Humboldt-Stiftung nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.

Länderliste für Europa-Studienaufenthalte

Europa-Studienaufenthalte sind möglich in den Ländern:

Albanien	Moldau
Andorra	Monaco
Armenien	Montenegro
Aserbaidschan	Niederlande
Belgien	Nordmazedonien
Bosnien und Herzegowina	Norwegen
Bulgarien	Österreich
Dänemark	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	San Marino
Georgien	Schweden
Griechenland	Schweiz
Irland	Serbien
Island	Slowakische Republik
Israel	Slowenien
Italien	Spanien
Kosovo	Tschechische Republik
Kroatien	Türkei
Lettland	Ungarn
Liechtenstein	Vatikan
Litauen	Vereinigtes Königreich
Luxemburg	Zypern
Malta	

Checkliste für Hezekiah C. Wardwell-Stipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung

Für alle Anträge an die Alexander von Humboldt-Stiftung gilt: So früh wie möglich bei der Stiftung einreichen. Änderungen bitte sofort mitteilen!

Nach Erhalt der Verleihungsdokumente	<ul style="list-style-type: none">- Annahmeerklärung an Alexander von Humboldt-Stiftung (A.1.6.)- Antrag auf Erteilung einer Steueridentifikationsnummer (TIN) bei den zuständigen Behörden im Heimatland, falls erforderlich (A.1.2.)- Antrag auf Ausstellung/Verlängerung Reisepass (B.1.)- Klärung der Wohnungsfrage mit der*dem Gastgebenden bzw. dem Akademischen Auslandsamt (B.7.)- Abschluss einer mit dem Tag der Einreise gültigen Krankenversicherung/Haftpflichtversicherung (B.5.)- Bei Veränderung des Ankunftstermins: Mitteilung an Alexander von Humboldt-Stiftung, Gastgeber*in, Akademisches Auslandsamt (B.8.)
Beginn des Stipendiums	<ul style="list-style-type: none">- 1. Woche: Meldung beim Einwohnermeldeamt (B.9.)- Mitteilung der aktuellen Adresse an Alexander von Humboldt-Stiftung und Akademisches Auslandsamt (B.8.)
Zu Beginn / während des Stipendiums	<ul style="list-style-type: none">- Mitteilung der privaten Bankverbindung in Deutschland an Alexander von Humboldt-Stiftung: bis zum 15. des Monats (A.1.4.)- Alle Veränderungen, die die Auszahlung von Geldern betreffen: 1 Monat vor Inkrafttreten
Unmittelbar vor Abreise	<ul style="list-style-type: none">- Abmeldung beim Einwohnermeldeamt (B.9.) Fehler! Textmarke nicht definiert.